

# **S a t z u n g**

der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Johannes Oelde  
- Friedhof Stromberg –

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Träger des Friedhofes**

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Oelde ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

### **§ 2 Zweck des Friedhofes**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller verstorbenen Mitglieder der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde, die bei ihrem Tode in Stromberg ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus können auch andere Verstorbene beigesetzt werden, wenn sie im Ortsteil Stromberg im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz hatten und die Nutzungsberechtigten sich an die Bestimmungen der Friedhofssatzung halten.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Trägers sicherstellt.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Er kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Vertreter des Friedhofträgers sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle sowie Leichenwagen und Betriebsfahrzeuge; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
- b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder Vergleichbarem zu machen;
- e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist;
- h) zu lärmern, zu lagern und zu spielen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- k) die aufgestellten Großcontainer für die Entsorgung privaten Abfalls zu verwenden,
- l) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Satzung auf ihm vereinbar sind.



## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Für Gewerbetreibende, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter können für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof besondere Anordnungen erlassen werden.

(2) Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben hat, soweit diese für die Ausübung des betreffenden Berufs notwendig ist. Gewerbetreibende haben für die Ausführung ihrer Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zulässig sind oder der Friedhofssatzung oder den besonderen Anordnungen des Friedhofsträgers zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern und haben Abfälle, Verpackungsmaterialien und von den Grabstätten entfernte Pflanzen nicht auf dem Friedhof, sondern anderweitig zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof gereinigt werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tage vor der Bestattung vorzulegen.

(2) Wird die Bestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Das Pfarramt setzt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Ort und Zeit der Bestattung fest.

(4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft

geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte die fälligen Gebühren zu zahlen.

## **§ 8 Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(4) Särge für Erwachsene dürfen 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß nicht breiter als 0,80 m sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 9 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

(5) Urnen sollen nicht größer sein als 60 cm hoch, 40 cm breit, 40 cm lang. Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen (Aschekapseln sowie Schmuckurne) aus natürlichen Rohstoffen zulässig. Beisetzungen von Metall- oder Keramikurnen sind nicht gestattet.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein.

## **§ 9 Gräber**

(1) Die Gräber der Erwachsenen und Kinder über 5 Jahren sollen mindestens 2,10 m lang und 0,90 m breit sein.

(2) Die Gräber für Kinder unter 5 Jahren sollen mindestens 1,20 m lang und 0,60 m breit sein.

(3) Urnengräber sollen mindestens 0,65 m lang und 0,65 m breit sein, ansonsten haben sie die Größe eines Grabes für Sargbestattungen (siehe § 9 Abs. 1).

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m. Bei Urnen soll die Überdeckung mindestens 0,50 m betragen.



(5) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(6) Das Ausheben und das Verfüllen der Gräber ist Sache des jeweiligen Friedhofsgärtners und mit diesem abzustimmen. Ebenso sind die Kosten dafür von den Nutzungsberechtigten direkt an den Friedhofsgärtner zu zahlen.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen bei Personen über 5 Jahren beträgt einheitlich 30 Jahre. Die Ruhezeit von Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 5 Jahren beträgt 25 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde, sowie der zuständigen Ordnungsbehörde.

(3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller. Er hat für Schäden aufzukommen, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.

(6) Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage

(3) Auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht kein Anspruch.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Beisetzungen, die aus Anlass des Todes für Erdbestattungen der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit daran beträgt 30 Jahre.

(2) Ein Anspruch auf Verlängerung und Wiedererwerb bei Reihengrabstätten besteht nicht. Das Nutzungsrecht beinhaltet in diesem Falle nur das Recht und die Pflicht zur Pflege des Grabes.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten und Kinder.

(2) In einer Wahlgrabstätte als Einzelgrab kann ein Sarg und zwei Urnen oder vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte mit einer oder mehreren Grabstellen ist bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern, wenn bei Belegung einer Grabstelle dieser Wahlgrabstätte die noch vorhandene Nutzungsdauer die vorgeschriebene Ruhefrist nicht abdeckt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts muss sich auf die gesamte Wahlgrabstätte erstrecken.

(4) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(5) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

- a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.
- c) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.
- d) Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
- e) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 6 Buchstabe c) Satz 3 gilt entsprechend.
- f) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 6 Buchstabe c) Satz 3 gilt entsprechend.



g) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhefrist

(6) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(7) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(8) Das Vorzeitige Abräumen vor Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht gestattet. Anträge auf vorzeitige Einebnung können frühestens 10 Jahre vor dem Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen genehmigt werden. Es werden Gebühren für die vorzeitige Einebnung gemäß der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten für 1 Urne, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten § 14 Abs. 4) bis Abs. 8) entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 16 Urnenreihengrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage**

Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Urnenreihengräber in einer zusammenhängenden Fläche, deren Belegung, Gestaltung und Pflege ausschließlich durch den Friedhofsträger oder vom Friedhofsträger beauftragte Dritte erfolgen.

Die Urnenreihengräber sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung, nicht aber zur Gestaltung oder Pflege der Grabstätte.

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten durch den Friedhofsträger umfassen die Steine, die Einfassung, die Bepflanzung und die Pflege der Grabfläche für die Dauer der Nutzungszeit. Die dadurch entstehenden Pflege- und Gestaltungs-kosten sind für die gesamte Nutzungszeit als Einmalzahlung zu entrichten. Die Summe wird über einen Treuhandvertrag bei der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH abgesichert. Zudem sind die Kosten für das gemeinsame Grabmal sowie die verbindliche Gedenktafel, die den Vornamen, Familiennamen, sowie das Geburtsjahr und Sterbejahr enthält, mit Nutzungsbeginn fällig.

Es obliegt dem Friedhofsträger Änderungen vorzunehmen.

Tagesbrenner sind ausschließlich auf der zentralen Abstellfläche zulässig. Das Abstellen von sonstigem Grabschmuck oder Dekorationsartikel ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger ist berechtigt, abgestellten Grabschmuck ersatzlos zu entsorgen.

Im Bestattungsfall sind kleine Gebinde und Kränze zulässig.

## **§ 17 Baumgrabstätten**

(1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind nur an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Mehrere Grabstätten sind kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet. Die Anzahl und Lage der Baumgräber wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Asche der/des Verstorbenen muss in einer selbstauflösenden Urne beigesetzt werden.

(2) Je ausgewiesenem Bestattungsplatz ist eine Urnenbestattung möglich.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre und kann nach Ablauf nicht verlängert werden.

(4) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt auf einer einheitlich gestalteten Stele pro Baum. Auf der Stele werden Namensplaketten mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen angebracht.

(5) Grabbepflanzungen und Grabschmuck in jeglicher Form sind nicht zulässig. Anlässlich der Beisetzung können Blumen an der Grabstelle niedergelegt werden. Die Blumen sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Nach diesem Zeitraum ist es nicht gestattet, Blumen, Kerzen oder sonstigen Schmuck an der Grabstätte niederzulegen.

(6) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, so schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch die Pflanzung eines neuen Baumes.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Gestaltung der Wahlgrabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofes anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Jede Grabstätte muss innerhalb von vier Monaten nach der Bestattung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

(3) Mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zu Allerheiligen sind die Grabstätten zu pflegen.

(4) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Grabstätten, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.



(5) Bäume, Sträucher und Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Verwelkte Pflanzen, Schnittblumen, Kränze und dergleichen sind unverzüglich abzuräumen und an den für den Abraum bestimmten Platz zu bringen.

(7) Die Grabstätten dürfen maximal zu 2/3 von Steinplatten, mit Kies, Splitt o. ä. bedeckt werden. Vollabdeckungen sind nicht zulässig, ausgenommen sind Urnengräber. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße, Leuchten und dergleichen ist unzulässig. Verantwortlich für die Einhaltung der Art der Grabgestaltung ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte.

### **§ 19 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die schriftliche Aufforderung durch 3-monatigen Aushang im Aushangkasten an der Pfarrkirche und an der Bekanntmachungstafel am Friedhof. Zusätzlich wird die Grabstätte durch einen Hinweis gekennzeichnet.

(2) Wird die Aufforderung nach Abs. 1 nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und begrünen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Trägers.

### **§ 20 Grabmale**

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten.

(2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Holz und geschmiedetem oder gegossenem Material sein.

(3) Die Größe des Grabmales darf die Standsicherheit nicht gefährden. Es ist nicht zulässig, Fundamentierungen außerhalb der Grabstättengrenzen vorzunehmen, auch dann nicht, wenn die Größe des Grabmales dieses erforderlich macht.

(4) Die Errichtung von Grabmalen ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und das ausführende Unternehmen zu benennen. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

(5) Für aufrechte Grabmale gelten folgende Größen:

Reihengrabstätten:

Höhe: bis 0,90 m

Breite: bis 0,50 m

Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen:

Höhe: bis 1,20 m

Breite: bis 1,40 m

Urnenwahlgrabstätten:

Höhe: bis 0,80 m

Breite: bis 0,80 m

## **§ 21 Unterhaltung von Grabmalen**

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.

(3) Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wer Nutzungsberechtigt ist.

(4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Die Kirchengemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

## **§ 22 Entfernen von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Steineinfassungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.



(3) Sind die Grabmale und Steineinfassungen nicht innerhalb von drei Monaten nach ausdrücklicher Aufforderung und Fristsetzung entfernt, werden diese von der Kirchengemeinde abgeräumt und fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde. Der zuletzt Nutzungsberechtigte oder dessen Erbe hat die Kosten der Entfernung zu tragen.

### **§ 23 Kunststoffverbot**

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens sechs Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke aus Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Bekanntmachung**

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang an der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Friedhofssatzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung an der Pfarrkirche und am Friedhof ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

### **§ 25 Gefahrenabwehr**

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

### **§ 26 Trauerfeiern**

Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## **§ 27 Haftung**

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

## **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Kath. Kirchengemeinde St Johannes Oelde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **§ 29 Datenschutz**

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse an der Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.03.2010 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.



Oelde, den 06.02.2024

Die Katholische Kirchengemeinde  
St. Johannes Oelde

Siegel Kirchenvorstand



Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes